

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 14. Juni 1994

128. Stück

-
- | | |
|-------------------|--|
| 431. Verordnung: | Änderung der Notstandshilfeverordnung |
| 432. Verordnung: | Vereinfachung des Meldewesens und Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes |
| 433. Verordnung: | Änderung der Verordnung über Großlagen |
| 434. Verordnung: | Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Exportkauffrau“ und „Akademisch geprüfter Exportkaufmann“ |
| 435. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 51 Neusiedler Straße im Bereich der Marktgemeinde Gols |
| 436. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 98 Millstätter Straße im Bereich der Gemeinden Afritz und Treffen |
| 437. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 190 Vorarlberger Straße und der B 202 Schweizer Straße im Bereich der Landeshauptstadt Bregenz |
| 438. Kundmachung: | Aufhebung einer Wortfolge im § 7 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof |
-

431. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Notstandshilfeverordnung geändert wird

Auf Grund des § 36 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird verordnet:

Die Notstandshilfeverordnung, BGBl. Nr. 352/1973, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 924/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz lauten:

„Die im zweiten und dritten Satz genannten höheren Freigrenzen sind jeweils nur anzuwenden, wenn das Arbeitsmarktservice dem Arbeitslosen auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 34 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, keine zumutbare Beschäftigung vermitteln konnte. Zur Erhöhung der Freigrenze ist der Regionalbeirat vor der Zuerkennung und jeweiligen Verlängerung der Notstandshilfe anzuhören.“

2. Im § 6 Abs. 6 wird die Wortfolge „nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz“ durch die Wortfolge „nach dem Arbeitsmarktservicegesetz“ ersetzt.

3. Artikel III wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 6 Abs. 3 und 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 431/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

Hesoun

432. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die nach § 35 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes pflichtversicherten Personen hat binnen einem Monat nach der Anweisung der Beihilfe die Anmeldung und binnen einem Monat nach der Einstellung der Beihilfe die Abmeldung an den zuständigen Träger der Krankenversicherung mindestens einmal wöchentlich vom Bundesrechenamt im Wege des automationsunterstützten Datenaustausches zu erfolgen. Hiebei sind dem zustän-

digen Träger jene Daten mittels Datenträgers zu übermitteln, die eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung seiner Aufgaben bilden.

(2) Unter Berücksichtigung der bei den zuständigen Trägern der Krankenversicherung gegebenen technischen Möglichkeiten sind vom Bundesrechenamt zusätzlich bundeseinheitliche Einzelausdrucke zu übermitteln.

§ 2. Die Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind vom Arbeitsmarktservice auf der Grundlage der bis zum 5. (Hauptabrechnung) des dem Beitragsmonat folgenden Monats ausgezahlten Beihilfen zu ermitteln und innerhalb einer Frist von elf Tagen ab Fälligkeit an die zuständigen Träger der Krankenversicherung abzuführen. Innerhalb der gleichen Frist ist an den zuständigen Träger der Krankenversicherung eine bundeseinheitliche Aufstellung über die Höhe der jeweiligen Beiträge (Beitragsnachweisung) zu übermitteln.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, BGBl. Nr. 654/1993, außer Kraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Hesoun

433. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über Großlagen geändert wird

Auf Grund des § 25 Abs. 4 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 970/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der Großlagen festgelegt werden, BGBl. Nr. 498/1989, wird wie folgt geändert:

1. Z 6 samt Überschrift lautet:
- „6. Weinbaugebiet Kremstal:
 - a) Kaiserstiege: Gemeinden Rohrendorf bei Krems und Gedersdorf;
 - b) Göttweiler Berg: Gemeinden Furth bei Göttweig und Paudorf.“
2. In Z 8 lautet die Überschrift „Weinbaugebiet Donauland“; lit.e entfällt.

Fischler

434. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Exportkauffrau“ und „Akademisch geprüfter Exportkaufmann“

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

§ 1. Der Rektor oder die Rektorin der Wirtschaftsuniversität Wien hat den Absolventen des an dieser Universität eingerichteten viersemestrigen Universitätslehrganges zur Ausbildung von Exportkaufleuten nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Prüfungen einschließlich der Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Exportkaufmann“, den Absolventinnen des genannten Lehrganges nach Erfüllung der genannten Voraussetzungen die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Exportkauffrau“ zu verleihen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 20. Juli 1994 in Kraft.

Busek

435. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 51 Neusiedler Straße im Bereich der Marktgemeinde Gols

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 51 Neusiedler Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Gols wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse führt von km 8,265 in Form eines Kreisverkehrs bis km 8,326.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Gols aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 1042 im Maßstab 1:500) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 261/1991 — soweit sie den

Zubringer Gols/Weiden der A 4 Ost Autobahn im Anbindungsbereich der B 51 Neusiedler Straße betrifft — abgeändert.

Schüssel

436. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 98 Millstätter Straße im Bereich der Gemeinden Afritz und Treffen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 98 Millstätter Straße wird im Bereich der Gemeinden Afritz und Treffen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 31,72 und bindet bei km 32,24 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Gemeinden Afritz und Treffen aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1:500 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

437. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 190 Vorarlberger Straße und der B 202 Schweizer Straße im Bereich der Landeshauptstadt Bregenz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 190 Vorarlberger Straße wird im Bereich der Landeshauptstadt Bregenz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 58,963, verläuft von km 59,171 (neu) bis km 59,438 (neu) auf der bestehenden Seestraße und bindet bei km 59,574 (alt)/km 59,57 (neu) wieder in den Bestand ein.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 202 Schweizer Straße wird im Bereich der Landeshauptstadt Bregenz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 0,0 (neu) in dem unter Punkt 1 festgelegten Abschnitt der B 190 Vorarlberger Straße und bindet bei km 0,256 (alt)/km 0,30 (neu) wieder in den Bestand ein.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie beim Amt der Landeshauptstadt Bregenz aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BS 9326/18 im Maßstab 1:1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

438. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge im § 7 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. März 1994, G 129/92-10, dem Bundeskanzler zugestellt am 19. Mai 1994, die Wortfolge „und des Taxi-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 3)“ im § 7 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 486/1981 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky